

Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen - Förderungsmöglichkeiten der NBank

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

ab sofort können wieder in ganz Niedersachsen individuelle Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie „Weiterbildung in Niedersachsen“ (WiN) beantragt werden. Geförderte Weiterbildungsmaßnahmen dürfen bis zum 30. Juni 2022 laufen.

Durch die Ausweitung der Förderung können auch im EU-Programmgebiet „Stärker entwickelte Region“ (SER) wieder Beschäftigte aus größeren Unternehmen, gefördert werden. Insbesondere sollen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) unterstützt werden. Darüber hinaus können Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von kleinen Unternehmen gefördert werden.

Die Beschränkung der Förderung auf Kleinstbetriebsstätten und das Thema Digitalisierung im Rahmen von Förderaufrufen in SER wird aufgehoben. Anträge von Kleinstbetrieben und zum Thema „Digitalisierung“ werden aber weiterhin ausdrücklich begrüßt. Damit wird die Förderung in SER an die laufende WiN-Förderung im EU-Programmgebiet „Übergangsregion“ (ÜR) angepasst. Online-Kurse der beruflichen Weiterbildung können ebenfalls gefördert werden. Lediglich die Förderung von reinen Sprachkursen ist zukünftig in ganz Niedersachsen (SER und ÜR) ausgeschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [Weiterbildung in Niedersachsen | NBank](#). Zugehörige Merkblätter haben wir Ihnen beigelegt.

Ihr KAMEY-Team

KAMEY Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wilhelm-Weber-Str. 4
37073 Göttingen

Niederlassung in Hann. Münden
Parkstraße 9
34346 Hann. Münden

www.kamey-steuerberatung.de

PRODUKTINFORMATION (STAND 23.04.2020)

Weiterbildung in Niedersachsen - Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

Als niedersächsisches Unternehmen können Sie einen Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation leisten. Die NBank unterstützt Sie bei individuellen Weiterbildungsmaßnahmen mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landesmitteln.

ÜBERSICHT

- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
- Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro
- Maximal 36 Monate Laufzeit
- Maximale Laufzeit bis zum 30.06.2022
- Pro Teilnehmer/in und Weiterbildungsmaßnahme ist ein Antrag zu stellen

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Betriebsinhaber/Innen von Unternehmen unter 50 Beschäftigten

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)
- Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

BEDINGUNGEN

- Die Laufzeit ist grundsätzlich auf maximal 36 Monate beschränkt.
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft und Verpflegung
- nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt Auszahlung
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für denselben Zweck ist ausgeschlossen (z. B. von Förderprogrammen des Bundes oder anderer Länder, wie „Aufstiegs-BAföG“ oder „WeGebAU“)



FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Tel.: 0 511 300 31-333
E-Mail: beratung@nbank.de

**Zuschuss bis zu 50%
Mindestens 1.000 Euro**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,
 ... die gemäß Artikel 31 Absatz 2 der AGVO den Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dienen,
 ... die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Urproduktion der Land-, Forst-, Gartenbau-, und Hauswirtschaft tätig sind,
 ... für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Dieser Ausschluss gilt nicht für die vorschulische Erziehung sowie die Altenpflege und -hilfe,
 ... für Personen, die einen freien Beruf ausüben. Dazu gehören gemäß § 18 EStG selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

- Der Förderausschluss bezieht sich auch auf Freiberufler, die gewerblich bzw. als GmbH organisiert sind.
- Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der Freiberufler/innen ist zulässig, sofern es sich dabei nicht um Mitgesellschafter/innen handelt.
- Die Förderung von reinen Sprachkursen ist ausgeschlossen.
- Unternehmen können pro Weiterbildungsmaßnahme eine Förderung für bis zu 50 Beschäftigte beantragen. Die NBank kann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Für jeden Mitarbeiter ist ein separater Antrag zu stellen.

VORAUSSETZUNGEN

- Die inhaltlich in sich abgeschlossenen Maßnahmen müssen allgemein am Arbeitsmarkt verwertbare Qualifikationen vermitteln und mit einem Zertifikat abschließen.

Antragstellung

Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen können fortlaufend von den Unternehmen beantragt werden und dürfen noch nicht begonnen haben. Eine verbindliche Anmeldung an der Weiterbildungsmaßnahme vor Erhalt der Bewilligung seitens der NBank gilt dabei nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.

- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Somit erfolgt die verbindliche Anmeldung an der Weiterbildungsmaßnahme nebst evtl. Vorauszahlungen der Lehrgangsgebühren ausschließlich auf eigenes Risiko. Eine Förderverpflichtung kann daher aus einer rechtzeitigen Antragstellung heraus nicht abgeleitet werden.
- Die Antragstellung zur Förderung muss schriftlich und elektronisch über

**Unternehmen aus
Niedersachsen**

das Kundenportal mindestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.

- Ausschlaggebend für die fristgerechte Antragsstellung ist der postalische Eingang bei der NBank in Hannover.
- Fördermittel für mehrere Beschäftigte aus ein und demselben Unternehmen müssen jeweils einzeln beantragt und abgerechnet werden.

Bemessungsgrenzen

- Von den Gesamtkosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Ausgaben für Freistellungen) können maximal 50 % gefördert werden. Die Mindestfördersumme beträgt absolut 1.000 Euro.
- Die Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) für individuelle Weiterbildungsmaßnahmen sind bis zu einer Höhe von 25 Euro pro Teilnehmer/in und Zeitstunde zuwendungsfähig.

Kofinanzierung

- Die individuellen Weiterbildungsmaßnahmen müssen seitens der Unternehmen mit einem Direktbeitrag von mindestens 10 % der Lehrgangsgebühren privat kofinanziert werden. Das Unternehmen kann die Kofinanzierung zudem durch die während der Dauer der Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Ausgaben für Freistellungen) leisten, allerdings maximal bis zur Höhe der Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Das Unternehmen muss dazu einen schriftlichen Freistellungskostennachweis erbringen.
- Als anrechenbare Personalausgaben für Teilnehmer/innen werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes von 19 Euro pro Qualifizierungsstunde anerkannt.

Beispielrechnung ohne Freistellungsausgaben

— Qualifizierungsstunden	100 Std.
Ausgabenseite	
— Lehrgangsgebühren (max. 25 Euro/Std. zwf.)	2.000 Euro
Einnahmenseite	
— Förderung max. 50 %	1.000 Euro
— Eigenbeitrag (mind. 10 % der Lehrgangsgebühren)	1.000 Euro

Beispielrechnung mit Freistellungsausgaben

— Qualifizierungsstunden	100 Std.
Ausgabenseite	
— Lehrgangsgebühren (max. 25 Euro/Std. zwf.)	2.000 Euro
— Freistellungsausgaben (19 Euro/freigestellter Std.)	1.900 Euro
Einnahmenseite	
— Förderung max. 50 %	1.800 Euro

- Eigenbeitrag (mind. 10 % der Lehrgangsgebühren) 200 Euro
- Freistellungsausgaben (19 Euro/freigestellter Std.) 1.900 Euro
- Wenn Betriebsinhaber/innen an individuellen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Ausgaben für Freistellungen nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen. Zudem ist ein Nachweis (Testat vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) der Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen mit weniger als 50 Beschäftigten über die Einhaltung der Einstufung als KMU zu erbringen. Maßgeblich für die Einstufung als kleines Unternehmen ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens über das Kundenportal der NBank und reichen ihn zusätzlich im Original bei uns ein.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und lassen ihn uns unterschrieben postalisch zukommen.

Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal in unserem Kundenportal anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Rückmeldungen, Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

— Antrag Weiterbildung in Niedersachsen: individuelle Weiterbildung

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Alle benötigten Vordrucke und Dokumente finden Sie auf der Internetseite der NBank zum Download.

- Vom Bildungsträger ausgefülltes Weiterbildungsangebot
- Nachweis Betriebsgröße bei Weiterbildungsmaßnahmen für Betriebsinhaber/innen (KMU-Testat)

Diese Unterlagen finden Sie im Kundenportal oder auf der Förderprogrammseite im Internet.

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen zunächst in elektronischer Form über das Kundenportal ab.

Anschließend drucken Sie bitte alle Unterlagen, in denen Ihre Unterschrift angefordert wird, aus und senden diese unterschrieben im Original per Post an:

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Team Förderung von Beschäftigten
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder

**Antragstellung
online und postalisch**

www.nbank.de

vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel.: 0 511 300 31-333

Fax: 0 511 300 31-11333

E-Mail: beratung@nbank.de

www.bank.de

Bekanntmachung: Anerkennung von Online-Seminar-Stunden als Freistellungsausgaben

Ab dem 02.07.2020 können im Rahmen der Richtlinie „Weiterbildung in Niedersachsen“ (WiN) auch Online-Seminare als Freistellungsausgaben anerkannt werden. **Online-Seminare im Sinne dieser Bekanntmachung sind Online-Live-Schulungen, die interaktiv ausgelegt sind und die beidseitige Kommunikation zwischen Vortragendem und Teilnehmenden ermöglichen.**

Voraussetzung für die Förderung sind:

- Der Online-Seminar-Kurs bzw. das Online-Seminar-Modul beginnt nach dem 02.07.2020. Die Fristen zur Antragsstellung im Rahmen der Richtlinie WiN sind zu berücksichtigen.
- Für bereits bewilligte WiN-Maßnahmen, bei denen das Online-Seminar oder einzelne Online-Seminar-Module noch nicht begonnen hat/haben, können auf Antrag des Zuwendungsempfängers Freistellungsausgaben ebenfalls anerkannt werden.
- Die beigefügte durch den Bildungsträger auszufüllende angepasste Weiterbildungsbescheinigung ist durch den Zuwendungsempfänger bei der NBank einzureichen (neues Feld: „davon Online-Seminar-Stunden“; neue Anforderungen an das Zertifikat).
- Ferner werden mit Abschlusszertifikat oder durch eine ergänzende schriftliche Erläuterung durch den Bildungsträger die tatsächlich absolvierten Online-Seminar-Stunden im Rahmen des Verwendungsnachweises bestätigt. Weiterhin ist mit dem Verwendungsnachweis eine durch den Mitarbeiter unterzeichnete Teilnahmeerklärung beizubringen (ein entsprechendes Formular wird auf unserer Homepage veröffentlicht).
- Zusätzlich bestätigen Unternehmen und Mitarbeiter im Rahmen der beigefügten Freistellungserklärung die Freistellungsstunden insgesamt.